

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



DER „BUND DEUTSCHER SCHIEDSMÄNNER“

Von Stadtamtman R. Emil Surhoff, Bochum, Geschäftsführer und Kassenleiter des BDS

Ein wiederum erreichtes Jahresende drängt mich, nachstehende Zeilen niederzuschreiben. Sie mögen vielleicht dem Gedächtnis Entrücktes in die Erinnerung zurückrufen; sie geben einen Rückblick und wollen für zukünftige Aufgaben vorbereiten.

Die Schr. sind Organe der Justiz und unterstehen ihrer Aufsicht. Sie haben aber enge Bindungen zur Gemeinde, die sie ja auch wählt. Nur der Schm. ist richtig an seinem Platz, der mit stark ausgeprägter Volksverbundenheit als Friedensstifter der Gemeinde und im weiteren Sinne dem Volksganzen dient. So ist es auch zu verstehen, dass die Gemeinde an einer einwandfreien und erfolgreichen Amtsführung der Sehr. interessiert ist. Eine gute Amtsführung ist nur bei sorgfältiger Aus- und Fortbildung der Schr. möglich.

Wenn auch vielerorts von den Amtsgerichten hinsichtlich der Schulung mehr geschah, als die Ausführungsvorschriften vorsehen, so reichten diese Maßnahmen doch nicht aus, um den Schm. das so dringend benötigte Rüstzeug für ihre oft schwierige Amtsführung zu vermitteln. Aus dieser Sachlage sind auch die SchsVggen. hervorgegangen, die sich dann wiederum zusammenschlossen, und zwar 1934 im „Reichsbund der Friedensrichter und Schr.“.

Gemeinsam mit der vor 30 Jahren gegründeten SchsZtg. wurde in diesem Reichsbund die Aus- und Fortbildung der Schr. betrieben, für die Verbesserung des SchsWesens und nicht zuletzt auch für die Hebung des SchsStandes eingetreten und zweifellos auch vieles erreicht. Nach dem Zusammenbruch 1945 bis Ende April 1948 ruhte das SchsWesen.

Mit der Wiederaufnahme der SchsTätigkeit kamen fast durchweg neue Männer in das SchsAmt, deren Unterweisung eine dringende Notwendigkeit war und nur durch behördliche Unterstützung eingeleitet werden konnte. Örtlich gesehen waren diese Notwendigkeiten Veranlassung für die Stadtverwaltung Bochum, sich der Sehr. anzunehmen, sie zu beraten und die SchsVgg. bilden zu lassen.

Ermutigt durch den Erfolg im kleinen entstand die Idee des überörtlichen Zu-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



sammenschlusses, und mit Zustimmung der Stadtverwaltung Bochum wurden die Vorarbeiten für die Gründung einer solchen Institution betrieben, die dann am 21. 10. 1950 unter der Bezeichnung „Bund Deutscher Schiedsmänner“ in feierlicher Form gegründet wurde.

Der BDS erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik für den Geltungsbereich der früheren PrSchO, des HessSchG und ähnlicher Regelungen. Die Gründung des BDS wurde von allen interessierten Behörden begrüßt und unterstützt. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt: 1. Aus- und Fortbildung der Sehr. und deren Stellvertreter (Ausbildungswerk des BDS); 2. Mitwirkung bei den Vorbereitungen für Gesetzgebung und Verwaltung im SchsWesen; 3. Engere Zusammenarbeit zwischen Schm. und Gemeinden; 4. Ausstattung aller Sehr. und Stellvertreter mit der für ihre Arbeit unentbehrlichen SchsZtg. und dem SchsSchrifttum; 5. Wahrnehmung der Belange der Schr. und Hebung des SchsStandes; 6. Gewinnung der Schr. und Stellvertr. als persönliche Mitglieder des BDS und der Gemeinden als korporative Mitglieder; 7. Gründung von SchsVggen. für den Bereich der Landgerichtsbezirke.

Was hat nun der BDS während seines nunmehr 9jährigen Bestehens erreicht? Diese Frage sei mit der nachstehenden Aufführung der wichtigsten Begebenheiten und Wirkens-Ergebnisse beantwortet:

1. Organisatorisches und Veranstaltungen.

a) Leitung: Der BDS hat als höchstes Organ die Vertreterversammlung, zu deren Mitgliedern auch die Vertreter der am SchsWesen interessierten Zentralbehörden und der kommunalen Spitzenverbände gehören. Der BDS wird geführt von einem geschäftsführenden Vorstand und 8 weiteren Vorstandsmitgliedern, zu denen 7 Landesbeauftragte gehören. Zur Unterstützung und Mitarbeit stehen dem BDS 38 Bezirksbeauftragte, 99 Kreisbeauftragte und 28 SchsVggen. zur Seite.

b) Mitglieder: Als Mitglieder gehören dem BDS an 1 870 persönliche Mitglieder einschließlich der den SchsVggen. angeschlossenen Sehr. und Stellvertreter, und 935 Gemeinden als korporative Mitglieder.

c) Veranstaltungen: Es wurden abgehalten 3 Vertreterversammlungen, 9 Vorstandssitzungen, 45 Arbeitstagungen in den LGBezen., 31 Lehrgänge des SchsSeminars, s Landeskonferenzen, 130 Dienstbesprechungen der Amtsgerichte mit Beteiligung der Organe des BDS, rd. 500 Versammlungen und Belehrungsabende der SchsVggen., zu denen auch viele gesellige Veranstaltungen gehören, die die Zusammengehörig-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



keit der Sehr. wesentlich gestärkt haben.

2. Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner ist die Hauptaufgabe des BDS, zu deren Erfüllung die Arbeitstagen des BDS, die Dienstbesprechungen bei den Amtsgerichten unter Beteiligung der Bezirks- und Kreisbeauftragten des BDS und die ausgiebige Aus- und Fortbildungsarbeit der SchsVggen. beigetragen haben.

3. Eine weitere Belebung der Aus- und Fortbildungsarbeit brachte das im Jahre 1955 eingerichtete Schiedsmannsseminar des BDS. Es fanden bis zum 31. 12. 1959 31 Lehrgänge statt, die sich wie folgt auf die Länder verteilen: 18 Nordrhein-Westfalen, 4 Hessen, 2 Niedersachsen, 2 Schleswig-Holstein, 1 Berlin, 3 Saarland, 1 Rheinland-Pfalz. dass die weitaus meisten Lehrgänge im Lande Nordrhein-Westfalen abgehalten worden sind, ist auf die laufende finanzielle Unterstützung zurückzuführen, die das JM gewährt hat. Wenn auch nicht in diesem erfreulichen Umfange, so haben doch auch andere Länder, Gemeinden und kommunale Spitzenverbände Zuschüsse gezahlt. Der finanzielle Gesamtaufwand für die 31 Lehrgänge betrug rd. 41 000.- DM, ein Beweis für den außerordentlich starken finanziellen Einsatz des BDS für die Fortbildung der Schr.

An den 31 Lehrgängen nahmen über 1000 Sehr. teil. Die Zweckmäßigkeit der Lehrgänge ist allgemein anerkannt; sie erfreuen sich vor allem der Empfehlung durch die LGPräs. und Aufsichtführenden Richter der AG. Diese haben dem BDS bestätigt, dass bei den Buchprüfungen ein Ansteigen des Leistungsniveaus der Sehr. festgestellt werden konnte; das sei als Auswirkung der Lehrgänge zu werten.

4. Schiedsmannszeitung: Diese Zeitung wird von Reichsgerichtsrat R. Dr. Hartung, Ehrenvorsitzender des BDS, redigiert. Bei Gründung des BDS im Jahre 1950 betrug die Bezieherzahl rd. 300, heute 4 400. Diese erfreuliche Steigerung ist der Werbearbeit des BDS und der Qualität der Zeitung zu danken. Indessen stehen noch rd. 4000 Sehr. als Abonnenten der SchsZtg. aus. Die vielfach als Einwand gegen den Bezug der SchsZtg. angeführte geringe Betätigung der Sehr. in den ländlichen Bezirken ist nicht stichhaltig, weil gerade dem wenig beschäftigten Schm. durch das Lesen der SchsZtg. die Möglichkeit geboten wird, für die richtige Amtsführung eine Stütze zu finden. Um den Land- und Amtsgerichten, deren Büchereimittel sehr knapp bemessen sind, den Bezug der Zeitung zu ermöglichen, hat der BDS hier die Lieferung zu einem Vorzugspreis — jährlich statt 12.- DM nur 6.- DM — ermöglicht.

5. Anderes SchsSchrifttum: Infolge von Absprachen zwischen Carl Heymanns Verlag und dem BDS sind zu stark verbilligten Preisen folgende Bücher erhältlich: a) Straf-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



recht für Sehr. von Hartung 4.20 DM (Leinen), b) Handbuch des Schs. von Hartung, 8.40 DM (Leinen), 6.85 DM (broschiert), c) Sch() und HessSchG von Hartung/Jahn, 6.85 DM (kartoniert).

6. Mitwirkung des BDS bei der Gesetzgebung. Der BDS wird erfreulicherweise von den Gesetze vorbereitenden Behörden gutachtlich gehört. Ohne die zeitlich zurückliegenden Erfolge hier im Einzelnen aufzuführen, sei mit Nachdruck auf den Kampf des BDS gegen die §§ 3 und 225 der seit dem 1. 10. 1959 Gesetz gewordenen Bundesrechtsanwaltsordnung hingewiesen. Den Bemühungen des BDS ist es zu verdanken, dass die Vertretung der Parteien in der Sühneverhandlung vor dem Schm. durch Rechtsanwälte nicht — wie beabsichtigt war — Gesetz geworden ist. Es wird das Bestreben des BDS bleiben, die durch die BRAO ermöglichte Beistandschaft (§ 225 Abs. 1 Satz 2 BRAO) wieder zu beseitigen.

Gegen die Schaffung von Länder-SchOen. mit ihren das SchsRecht zersplitternden Folgen wird sich der BDS energisch einsetzen.

7. Andere Sachgebiete, auf denen der BDS reformierend gewirkt hat, sind: Zweckdienliche Auswahl der Schr.; wechselseitige Stellvertretung der Schr. (Abschaffung der SchsStellv., wo es zweckmäßig erscheint); Sprechzimmervergütung; einheitliche Regelung der Verhandlungsgebühren und Schreibgebühren.

Es wird anerkannt werden müssen, dass die Aufgaben des BDS vielgestaltet sind und dass damit der BDS als Fachorganisation eine vielseitige Sendung zu erfüllen hat. Die Arbeit des BDS in der Zeit seines 9jährigen Bestehens hat gute Früchte getragen, die zu einem Fortschreiten auf den eingeschlagenen Wegen ermutigen. Indessen sind Leistungssteigerungen noch möglich; das gilt insbesondere von der Fortbildungsarbeit. Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben tragen folgende durchaus erfüllbare Voraussetzungen bei: Die Mitgliedschaft aller Schr. und Stellvertreter, entweder als persönliche Mitglieder der örtlichen SchsVggen. oder in Bezirken, in denen diese Vggen. nicht bestehen, als persönliche Mitglieder des BDS (Jahresbeitrag für Schm. 2.— DM und für den Stellvertreter 1.— DM, der auf die Gemeinden abwälzbar ist); Bezug der SchsZtg. und Anschaffung von SchsSchrifttum (die Aufwendungen dafür gehören zu den sächlichen Kosten, die die Gemeinden zu tragen haben); die Gewinnung der Gemeinden als korporative Mitglieder (Jahresbeitrag für Gemeinden unter 50 000 Einwohner je Schm. und Stellv. 5.— DM und für Gemeinden über 50 000 Einwohner je Schm. und Stellv. s.— DM); Teilnahme der Schr. an den Fortbildungsveranstaltungen des BDS und an allen Veranstaltungen der örtlichen SchsVggen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fototomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bei Arbeitstagungen und Lehrgängen des BDS werden immer die Lücken festgestellt, die in diesen Voraussetzungen noch bestehen. Die Mitgliedschaften nehmen zwar ständig zu, jedoch nicht in dem erwünschten Umfang. Um die Zunahme der Mitgliedschaften zu stärken, sollte sich jeder Kollege für die Anmeldung usw. oder für die Gewinnung der noch abseits stehenden Kollegen einsetzen.

Die Gemeinden sind über die organisatorischen Dinge des BDS und insbesondere über unsere Wünsche hinsichtlich der Mitgliedschaften und ihrer Verpflichtungen wiederholt unterrichtet worden. Sie sind auch im Besitz der hier in Frage kommenden Vordrucke. Über den Ablauf und die Auswirkungen der Lehrgänge des SchsSeminars sind und werden die Gemeinden jeweils ausführlich in Kenntnis gesetzt.

Die Erfüllung unserer Wünsche in den Gemeinden kann jeder Kollege wirksam beeinflussen, vor allem dadurch, dass er die Belange des BDS bei seiner Gemeinde persönlich vertritt.